

Beglaubigte Abschrift

2 Cs-91 Js 157/22-242/22



Rechtskräftig
seit dem 24.12.2022.
Ahaus, 31.01.2023
Baier, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Ahaus

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
deutscher und
wohnhaft

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, Nötigung

hat das Amtsgericht Ahaus
aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.12.2022,
an der teilgenommen haben:

Richterin
als Richterin

Referendar
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Münster - Zweigstelle Bocholt -
Rechtsanwalt Delorette aus Wuppertal
als Verteidiger des Angeklagter

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Dem Angeklagten war mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Münster, Zweigstelle Bocholt, vom 19.04.2022 vorgeworfen worden, am 03.11.2021 gegen 13:50 Uhr in Heek vorsätzlich grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch gefahren zu sein und dadurch Leib oder Leben eines Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet zu haben. Er soll auf der A 31 mit dem Fahrzeug der Marke Porsche Cayenne S mit amtlichen Kennzeichen [redacted] so dicht auf das Fahrzeug der Zeugin ausgefahren sein, dass diese nicht mehr die Motorhaube seines Fahrzeugs, sondern nur noch seine Windschutzscheibe mit seiner Person gesehen habe. Durch das extrem dichte Auffahren habe der Angeklagte die Zeugin zum Räumen der linken Fahrspur zwingen wollen. Nach dem die Zeugin auf die rechte Fahrspur wechselte soll der Angeklagte sie überholt und derart knapp wieder auf der linken Fahrspur eingeschert sein, dass die Zeugin ihr Fahrzeug abbremsen musste, um eine sonst drohende Kollision zu vermeiden.

Von diesem Vorwurf ist der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Er lässt sich ein, er sei an dem Tattag in Köln und Wuppertal gewesen und sei ab ca. 13 Uhr mit dem Zeugen [redacted] in Wuppertal gewesen um u.a. einen Döner zu essen und dort zur Sparkasse zu fahren. Zudem sei es das Fahrzeug seines Vaters und er habe darauf keinen Zugriff.

Diese Einlassung ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen.

Die Zeugin [redacted] bekundet zwar, sie habe den Angeklagten als Fahrer erkannt. Sie gab jedoch auch an, dass es sich auch um einen ähnlich aussehenden Verwandten handeln könnte. Ihrer Aussage steht die Schilderung des Zeugen [redacted] entgegen. Er bestätigt die Einlassung des Angeklagten zum Döneressen und dem Besuch der Sparkasse in Wuppertal am Tattag von ca. 13-17 Uhr. Der Zeuge [redacted] bestätigt die Einlassung des Angeklagten, dass dieser keinen Zugriff auf den Wagen seines Vaters habe. Das Gericht sieht sich nicht in der Lage festzustellen, welche der sich widerstreitenden Aussagen richtig ist, wobei bei der Aussage der Zeugin [redacted] zu berücksichtigen ist, dass auch sie nicht ausschließen konnte, dass es sich nicht um den Angeklagten, sondern es sich um eine ihm ähnlich sehende Person handelte.

Der Angeklagte war daher freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Ahaus

